

**Zulassungszahlenordnung der Universität Erfurt
für das Sommersemester 2021
(ZZO UE SS 2021)**

vom 3. Dezember 2020

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Zulassungszahlenordnung der Universität Erfurt
für das Sommersemester 2021
(ZZO UE SS 2021)**

vom 3. Dezember 2020

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 2018 (GVBl. S. 699), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90) erlässt die Universität folgende Zulassungszahlenordnung; der Senat hat diese Ordnung am 2. Dezember 2020 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat diese Ordnung mit Erlass vom 11. Januar 2021, Aktenzeichen 5515/62-8-2 genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Universität Erfurt zum Sommersemester 2021 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	F a c h s e m e s t e r					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
<u>Förderpädagogik</u>						
B-HStR:	0	120	0	112	0	61
<u>Internationale Beziehungen</u>						
B-HStR	0	106	0	91	0	77
<u>Lehr-/Lern- und Trainingspsychologie</u>						
B-HStR	0	110	0	131	0	91
<u>Primare und elementare Bildung</u>						
B-HStR:	0	327	0	310	0	269

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden sich Bewerbende in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Universität Erfurt aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an der Universität Erfurt eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Ordnung tritt am 15. Januar 2021 in Kraft und am 15. Juli 2021 außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt